

fühlt der Beichtvater auf die umangenehmste Weise sich gebunden und er wird daher ohne Zweifel zu diesem Mittel einer scheinbaren Absolution nur dann seine Zuflucht nehmen, wenn sein Gewissen absolut keinen anderen Ausweg ihm gestattet. Unsere Meinung ist es daher, von der Praxis des Cardinals De Lugo, der in solchen Fällen für die Losprechung des betreffenden Beichtkindes ist, nicht abzuweichen, ohne daß wir jedoch einer besseren Einsicht entgegentreten wollen. Nebrigens wird der Beichtvater nicht vergessen, daß in Fragen und Fällen, wo die Wissenschaft mit ihrer Anstrengung keine befriedigende Lösung liefert, die Gnade spielend eine siegreiche Entscheidung herbeiführen kann. Das Herz des Königs ist in der Hand des Herrn wie Wasserleitungen: auf Alles, wohin er will, neiget er es hin. (Prov. 21. 1.) Demnach muß das Vertrauen auf den, in dessen Namen man zu Gerichte sitzt und auch auf die Fürbitte dessen, der über die Moralwissenschaft während seines thätigen Lebens so viel Licht verbreitet hat und nun im Schauen der göttlichen Klarheit und Weisheit die dunkelsten Fragen gelöst sieht, den steten Stützpunkt der eigenen Einsicht und des eigenen Urtheils bilden.

Die III. Congregation des tridentinischen Concils zu Rom.

Nach ihren Hauptmomenten dargestellt von Dr. Herstgens.

§. 6. Die Echtheit der Werke der Concils-Congregation.

Am Schlusse des vorhergehenden Paragraphen dieser Abhandlung¹⁾ erlaubten wir uns die Bemerkung, daß die Sammlungen und Werke, welche die Erlässe und Beschlüsse der Concil-

¹⁾ Bgl. 1. Hft. des Jahrganges 1875 dieser Zeitschrift.

Congregation anführen oder veröffentlichten, mit grösster Vorsicht aufzunehmen seien, da der Fall, daß man verfälschten und unterschobenen Entscheiden besagter Congregation begegnet, nicht selten sei.

Die h. Congregation selbst mußte nach den ersten Decennien ihres Bestandes schon reiche Erfahrungen in dieser Beziehung gemacht haben, wenn sie sich im speciellen Auftrage Urban's VIII. zu dem im Folgenden näher zu besprechenden Erlasse vom 2. August 1631 gezwungen sah. Und eine nicht seltene Klage alter Kanonisten ist es, daß nicht wenige Congregations-Resolutionen, sei es rein erfunden oder verstümmelt, wie baare Münze in Umlauf gesetzt würden. Es stellt sich deshalb die Frage, bevor wir über das Ansehen der Congregations-Erlässe und Entscheidungen sprechen, wie sind dieselben bezüglich ihrer Echtheit oder Authentizität zu beurtheilen? Wir legen der Beantwortung derselben die oben¹⁾ cit. Literatur zu Grunde und ziehen noch das von A. Neiffenstuel Gesagte²⁾ in den Kreis unserer besonderen Beachtung. 1. Wir haben allerdings schon im Vorhergehenden die Authentizität mehrerer diesbezüglichen Sammlungen und Werke beurtheilt, aber es ist nothwendig auf die Frage näher einzugehen, damit man gegebenenfalls einen jeden einzelnen Erlaß beurtheilen könne. Die aufgeworfene Frage würde eben so leicht als einfach zu beantworten sein, wenn es nach Art vieler Canonisten und Moralisten geschähe, welche nur diejenigen Beschlüsse für echt halten, welche versehen sind mit dem Siegel der Congregation und der Namensfertigung des Präfekten und des Sekretärs derselben. Ohne Zweifel! Aber was ist es denn bezüglich derer, die in den Werken besagter Moralisten und Canonisten selbst einem formlos entgegentreten? Sind sie so ganz werthlos? Dass das sei, geben die Verfasser selbst nicht zu; denn gründlos werden sie dieselben nicht angeführt haben.

¹⁾ Jahrg. XXVII. S. 417 dieser Zeitschrift.

²⁾ Jus. Can. em. Proem. XVIII. 124—138.

Die Beantwortung dieser letzteren Frage ist also wohl das punctum saliens und wir wollen deshalb dieses auch mehr als es gewöhnlich geschieht in Folgendem berücksichtigen.

Wie sind demnach die bei den verschiedenen Auktoren angeführten Congregations - Decrete rücksichtlich ihrer Echtheit zu beurtheilen? Kann man ihnen überhaupt und welchen Glauben beizumessen, und kann der kirchliche Richter sich behufs Fällung der Sentenz an ihnen halten?

Das früher angeführte Defret vom 2. August 1631 scheint alle Diskussion darüber abzuschneiden, denn es lautet apodiktisch also: „Hujusmodi declarationes (S. C. C. scilicet) tam impressis quam imprimendis, quam manuscriptis, nullam fidem esse in judicio vel extra a quoquam adhibendam, sed tantum illis, quae in authentica forma solito sigillo et subscriptione Card. Praefecti ac secretarii ejusdem Congregationis pro tempore existentium munitae fuerint.“⁽¹⁾ Es ist dieses Defret unseres Wissens niemals formell widerufen. Allein ebenso wenig ist es jemals oder vielmehr in seinem ganzen Tenor beobachtet worden. Hat die Disposition des angeführten Defretes, daß nämlich den in authentischer Form erschienenen Beschlüssen voller Glaube beizumessen sei, immer die volle Anerkennung gefunden, so wurde die andere, daß nur sie Geltung haben sollten, fast niemals für bindend gehalten. Und zwar wurde dieses Verfahren nicht nur von oberflächlichen, sondern auch von den renomiertesten kirchl. Rechtslehrern eingeschlagen.

2. Derjenige, welcher in ausgiebigster Weise von den Congr.-Beschlüssen Gebrauch machte und sie seinen Rechtsdeduktionen zu Grunde legte, ist Card. Prosper Lambertini, der spätere Papst Benedikt XIV. Ein Einblick in seine „kirchlichen Institutionen“ und „Diöcesan-Synode“ zeugt hinlänglich davon. Hören wir

⁽¹⁾) Vgl. Reiffenstein I. e. n. 126.

nun aus letzternem Werke¹⁾ seine Ansicht über den Gebrauch und den Werth der von den Autoren angeführten Beschlüsse der h. Concils-Congregation. Nachdem er sich ausgesprochen hat über die Art der Entstehung des von ihm verfaßten „Thesaurus resolutionum s. C. C.“,²⁾ sowie über die von ihm darin getroffene Einrichtung, wonach die Resolutionen älteren Datums nach Jahr, Monat, Tag und Seitenzahl ihrer Quelle angeführt werden, gibt er den Zweck dieser Einrichtung dahin an, auf daß wenn Einer sich über das allegirte Dekret oder Entscheidung vergewissern wolle, er sich an die Sekretarie der Congregation wende und durch Bekanntgabe der obigen Daten das Original-Dekret oder eine authentische Abschrift erhalte. Er fügt dann aber gleich hinzu: „Außer in dem Falle, daß uns Einer so viel zutrauen will, als wie weit alle übrigen Canonisten Fagnani zutrauen zu sollen glauben; da wir nämlich demselben, welcher dieselbe Stelle eines Sekretärs (wie wir) bekleidete und dem Archiv der Congregation vorstand, volles Vertrauen zu schenken pflegen und auf sein Zeugniß ohne weitere Nachforschung uns zufrieden geben (bezüglich der Aechtheit des Angeführten)“.

Vor Benedikt XIV. hatte sich Fagnani selbst über die Beantwortung der Frage, die uns beschäftigt, ausgesprochen.³⁾ Der vieljährige Sekretär der Congregation schrieb nämlich nicht lange nach dem Erscheinen des oben mitgetheilten Dekretes also:.... Es ist nur jenen Congregations-Entscheidungen Glauben beizumessen, welche versehen sind mit dem Siegel der Congregation und der Unterschrift des Card.-Präfekten und Sekretärs des selben. Es können aber, fügt er modifizirend hinzu, die Decisionen in nicht authentischer Form gewissenhaften Männern

¹⁾ De syn. dioec. Praef. p. VII al. 1. ed. Parm.

²⁾ Eine Fortsetzung des Thesaurus erschien seit 1739 zu Urbino, seit 1741 in Rom. Bis zum Jahre 1844 kamen davon 104 Bde. in 4° mit Registern heraus.

³⁾ Fagnanus in cap. Quoniam de constit. n. 9.

Auslaß sein, über die Rechtheit derselben nachzuforschen. Wenn ihre Rechtheit nach dem Zeugniß eines glaubwürdigen Mannes den Grad der Wahrscheinlichkeit für sich hat, so wäre es gewiß nicht zu billigen, dieselben ohne Weiteres zu verwerfen als unrichtig, wie es einige Theologen thun, welche nach Anführung von Declaracionen der Päpste oder der Congregation, um der in ihnen liegenden Beweiskraft auszuweichen, unterschiedlos zu behaupten pflegen: darüber stehe authentisch nichts fest. Und so folgen sie ungebunden der gegentheiligen Ansicht. Das kann wohl, sagt er hinzu, ohne Verletzung der nöthigen Ehrfurcht nicht geschehen. Ja noch mehr, er pflichtet dem Rechtslehrer Salas¹⁾ bei, welcher will, daß der kirchl. Richter die Entscheidungen der Congregation, welche er bei einem bewährten Schriftsteller findet, für authentische ansehe und sich an ihnen halte, und jener anderen, daß ein Jeder im Gewissensbereiche (foro conscientiae) sich nach ihnen, wenn sie zu seiner Kenntniß gelangt sind, richten müsse.

3. Die von Fagnani aufgestellte Ansicht hat gewiß einen nicht geringen Einfluß auf das Verfahren gehabt, welches ihr conform von den kirchlichen Rechtslehrern und praktischen Canoniſten eingeschlagen und festgehalten wurde. Trotzdem er selbst am Anfange seiner Commentare erklärte, die von ihm in denselben angeführten Entscheide der Conc.-Congregation seien nicht wie authentische anzusehen, so hat doch Niemand an ihrer Echtheit gezweifelt. Im Gegentheile haben Alle und zumal Benedikt XIV.²⁾ ihm volles Vertrauen geschenkt. Und die Congregation des Concils selbst verfährt diesbezüglich bei ihren Verhandlungen, in denen sie ihre früheren Entscheidungen zu Grunde legt, nicht anders. Sie miszt den von Fagnani, C. Lambertini, Bartoſa und anderen bewährten Juristen allegirten Resolutionen der Congregation bezüglich der Echtheit vollen Glauben bei, wenn letztere be-

¹⁾ De leg. tract. 14. disp. 21. quaest. 97. sect. 12. f.

²⁾ n. n. O.

haupten, daß sie die Original-Entscheidungen eingesehen haben, oder letzteres bei denselben zu präsumiren ist.

Das Gewicht und Ansehen der angeführten Congregations-Beschlüsse hängt also ab von dem Grade ihrer Gewissheit ihrer Existenz und der Uebereinstimmung mit dem Originale, und dieser ist gleich dem Grade des Vertrauens, welches man einem die Beschlüsse der Conc.-Congregation anführenden Autor schenken darf.

Wir wollen hier nicht weiter eingehen auf die rationelle Seite dieser Gepflogenheit und bemerken nur, daß durch den angegebenen Gebrauch der Congregations-Entscheidungen der Zweck dieser Rechts-Behörde sehr gefördert wird, der kein anderer ist, als die allseitige Befestigung und Verbreitung des tridentinischen Rechtes. Dagegen wäre die rigorose Durchführung des im Anfange dieses Paragraphen wirklich allegirten Dekretes dem Zwecke der Congregation des Concils nur abträglich gewesen, wie die zu late Umgehung desselben auf dem kirchlichen Rechtsgebiet eine gründliche Verwirrung anrichten müßte.

4. Wie aus dem Obigen erhellt, ist dem Juristen und Richter, welcher in die Lage kommt, eine Congregations-Entscheidung anzuwenden, bei Beurtheilung ihrer Echtheit ein weiter Spielraum gelassen und es bedarf gewiß einer weisen Vorsicht, um dann die goldene Mittelstrafe einzuhalten. Ist bei Schriftstellern, wie Fagnani, Barbosa, Lambertini, Gamberini u. a. m., welche langjährige Sekretäre der Concils-Congregation waren, die Echtheit der von ihnen angeführten Congregations-Entscheidungen zweifellos, so wird bei Anderen, welche solche Entscheidungen anführen, eine mehr oder weniger große Vorsicht anzurathen sein, u. z. auch dann noch, wenn sie behaupten, von denselben in den Originalien Einsicht genommen zu haben. Vorausgesetzt nämlich auch die Existenz der Entscheidung, so ist die Anwendung derselben von ihnen auf den vorliegenden Rechts-Fall häufig weniger correkt.¹⁾

¹⁾ So kommt der Fall vor, daß Juristen, welche die Congregations-Entscheidungen im Original einsahen, oder doch wenigstens einsehen konnten,

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen, um daraus die folgenden Regeln bezüglich der Echtheit der Entscheidungen der Conc.-Congregation herzuleiten:

1.) Die Originale und authentischen Abschriften der Congr.-Entscheidungen sind von absoluter Echtheit.

2.) Die Echtheit der bei den Schriftstellern angeführten Entscheidungen ist relativ, sie richtet sich nach dem Grade des Vertrauens, welches man einem Autor bezüglich seiner Aussage über Realität und Qualität der citirten Entscheidung schenken darf.

3.) Im Allgemeinen ist eine Resolution, welche von einem gewissenhaften Schriftsteller angeführt und als eine solche bezeichnet wird, die er den authentischen Sammlungen der Congregation entnommen habe, für echt zu halten.

4.) Bleibt betreffs der Echtheit ein Zweifel und ist die Entscheidung von größerer Relevanz, so soll der Canonist, der kirchliche Richter sich an den Sekretär der Congregation wenden, um eine authentische Abschrift der Entscheidung zu erhalten.

(Fortsetzung folgt.)

Nomiletische Briefe.

Von Joh. Trinkfass.

I.

Es hat mich unendlich gefreut, in Deinem letzten Briefe an mich zu lesen, daß es Dir noch immer in so lebhafter und angenehmer Erinnerung sei, wie ich als angehender Seelsorger

von dem Bestreben getrieben, generelle Entscheidungen anzuführen, dieselben in ihren Schriften nur theilweise anzuführen, so daß von allgemeiner Geltung zu sein scheint, was die Congr. auf einen speciellen Fall angewandt wissen wollte. Vgl. Lingen und Neuß a. a. O. p. XIX. f..